

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Zielsetzung

Eltern, die wegen ihres niedrigen Einkommens den Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht voll nutzen können, sollen einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Ferner muß sichergestellt werden, daß die zum 1. Januar 1986 wirksam werdende Neugestaltung des steuerlichen Familienlastenausgleichs und Senkung des Einkommensteuertarifs nicht zu einer Minderung des Kindergeldes führen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Einführung eines einkommensabhängigen Zuschlags zum Kindergeld bis zu 46 DM monatlich je Kind sowie eine Erhöhung der Freibeträge, die für die Minderung des Kindergeldes gelten, vor.

Anläßlich der dazu erforderlichen Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes soll die derzeitige Praxis bestätigt werden, nach der auch in einem Ostblockstaat lebende Kinder von kindergeldberechtigten Deutschen bei der Bemessung des Kindergeldes berücksichtigt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die vorgesehenen Regelungen mit etwa 670 Mio. DM jährlich belastet. Sie entfallen fast ausschließlich auf den einkommensabhängigen Zuschlag und die entsprechenden, etwa 15 Mio. DM betragenden Verwaltungskosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 280 02 — Ki 24/85

Bonn, den 21. Februar 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
2. für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4).“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl

„25 920“ durch „26 600“,
„18 120“ durch „19 000“,
„ 7 800“ durch „ 9 200“

ersetzt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen

(1) Das Kindergeld für die Kinder, für die dem Berechtigten der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zusteht, erhöht sich um den nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Berechtigten geringer ist als der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das zu versteuernde Einkommen wird berücksichtigt, soweit und wie es der Besteuerung zugrunde gelegt wurde; soweit erheblich, ist das zu versteuernde Einkommen als

Negativbetrag festzustellen. Liegen die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung des Berechtigten und seines Ehegatten vor, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages das Zweifache dieses Betrages. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, deren Einkommen zuzüglich des Einkommens ihres nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten überwiegend aus ausländischen, im Ausland erzielten inländischen oder von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlten Einkünften besteht und insoweit nicht nach dem Einkommensteuergesetz versteuert wird.

(2) Liegen bei Ehegatten, die beide Kindergeld beziehen, die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vor, erhält derjenige von ihnen, der das höhere nach § 10 bemessene Kindergeld bezieht, den Zuschlag auch für die Kinder, für die dem anderen Kindergeld gezahlt wird. Bei gleich hohem Kindergeld gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind dem Berechtigten und einem anderen je zur Hälfte zu, so erhält auch der andere entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld.

(4) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind nicht dem Berechtigten, sondern einer Person zu, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 als Berechtigter ausgeschlossen ist, so erhält diese Person entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Für ein Kind, für das nach § 8 kein Kindergeld zu zahlen ist, erhält derjenige, der ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 Anspruch auf Kindergeld hätte, entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel von 22 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterschiedsbetrages, höchstens von 22 vom Hundert der Summe der dem Berechtigten zustehenden Kinderfreibeträge. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) Der Zuschlag wird nach Ablauf des Jahres, für das er zu leisten ist, auf Antrag gezahlt. Die Zahlung setzt voraus, daß der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Jahres oder, wenn die Steuer erst nach Ablauf dieses Jahres festgesetzt wird, nach der Steuerfestsetzung gestellt worden ist.

(8) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß die ihm und seinem nicht dauernd von ihm ge-

trenntlebenden Ehegatten zustehenden Kinderfreibeträge sich voraussichtlich nicht oder nur teilweise auswirken werden, wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits während des Jahres, für das er in Betracht kommt, gezahlt. Dies gilt nicht für Berechtigte, für die die Zahlung des Zuschlags nach oder in entsprechender Anwendung von Absatz 3 in Betracht kommt. Zuschläge unter 20 Deutsche Mark werden hiernach nicht geleistet. § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

4. Die Absätze 1 und 2 des § 19 erhalten folgende Fassung:

„(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten, für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt werden sowie für die in § 2 Abs. 2a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2a, des § 10 Abs. 2 sowie des § 11a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben, die bei der Einbehaltung der Steuern berücksichtigte Kinderzahl sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.“

5. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (Ausfertigungsdatum und Fundstelle des 11. Änderungsgesetzes)

Wenn nach § 11 Abs. 3 Satz 1 das Einkommen eines Jahres vor 1986 maßgeblich ist, ist § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) anzuwenden.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil**

Die Bundesregierung hat am 3. Juli 1984 für die Zeit vom 1. Januar 1986 an umfassende Verbesserungen für die Familie mit einem finanziellen Gesamtvolumen von jährlich rd. 8 Mrd. DM beschlossen. Die danach vorgesehene Erhöhung des Kinderfreibetrages des Einkommensteuergesetzes auf 2 484 DM je Kind wird im Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes, die Einführung eines Erziehungsgeldes von 600 DM pro Monat für alle Mütter oder Väter im Entwurf eines Bundeserziehungsgeldgesetzes vorgeschlagen.

Schwerpunkt des hiermit vorgelegten Gesetzentwurfs ist die Einführung des am 3. Juli 1984 von der Bundesregierung beschlossenen Zuschlags zum Kindergeld bis zur Höhe von 46 DM monatlich je Kind für Eltern, die den steuerlichen Kinderfreibetrag wegen der geringen Höhe ihres Einkommens nicht oder nicht in vollem Umfang nutzen können (Artikel 1 Nr. 3). Mit diesem Kindergeldzuschlag und der Beibehaltung der Minderung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind von Eltern mit höherem Einkommen schafft die Bundesregierung einen insgesamt sozial ausgewogenen Familienlastenausgleich im Rahmen des dualen Systems aus steuerlicher Entlastung und Kindergeld.

Ferner ist vorgesehen:

1. Eine Erhöhung der für die Minderung des Kindergeldes geltenden Freibeträge, durch die sichergestellt wird, daß die zum 1. Januar 1986 wirksam werdende Neugestaltung des steuerlichen Familienlastenausgleichs und Senkung des Einkommensteuertarifs nicht zu einer Minderung des Kindergeldes führen (Artikel 1 Nr. 2);
2. eine die derzeitige Kindergeldpraxis bestätigende Regelung zur Berücksichtigung der Kinder, die in einem Ostblockstaat leben (Artikel 1 Nr. 1).

Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Die Ergänzung des § 2 Abs. 5 BKGG dient der Klarstellung. Die davon erfaßten, in einem Ostblockstaat lebenden Kinder waren bis Ende 1978 — wie anderweitig außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes lebende Kinder — auf Grund des nach Wortlaut und Sinn eindeutigen § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG bei ihren im Bundesgebiet lebenden Eltern kindergeldrechtlich berücksichtigt worden. Diese Regelung wurde durch Artikel 1 Nr. 1

Buchstabe a des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757) zum 1. Januar 1979 gestrichen. Bei wortlautgemäßer Anwendung der Änderungsvorschrift wären auch die von der jetzt vorgesehenen Ergänzung erfaßten Kinder von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen worden. Angesichts der allgemein von der Bundesrepublik Deutschland vertretenen innerdeutschen Politik und Ostpolitik konnte jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß dies gewollt sei. Denn diese Kinder sind durch die in ihrem Wohnland bestehenden politischen Verhältnisse an der Wahrnehmung ihres Grundrechts auf Freizügigkeit und an der Verlegung ihres Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland gehindert.

Die Bundesregierung hat sich deshalb 1979 im Interesse einer verfassungskonformen Auslegung für eine diesen Ausschluß vermeidende restriktive Interpretation der genannten Änderungsvorschrift ausgesprochen. Der entsprechenden Kindergeldpraxis soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 Abs. 5 BKGG eine klare Rechtsgrundlage gegeben werden.

Der Entwurf weicht insofern von der derzeitigen, an der alten Fassung des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG orientierten Praxis ab, als er für die kindergeldrechtliche Berücksichtigung der in einem Ostblockstaat lebenden Kinder nicht mehr grundsätzlich voraussetzt, daß der Berechtigte mindestens 15 Jahre lang einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt hat. Eine derartige Einschränkung hat für eine Regelung, die lediglich Deutsche, und zwar nur bezüglich ihrer Kinder deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, begünstigt, keine praktische Bedeutung.

Zu Nummer 2

Die neuen Freibeträge sind so bemessen, daß bei gleichgebliebenen Einkommensverhältnissen des Berechtigten die Neugestaltung der kindbezogenen Steuervergünstigungen und die allgemeinen Steuerermäßigungen, die nach dem Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes zum 1. Januar 1986 wirksam werden — Erhöhung des Kinderfreibetrages, des Grundfreibetrages und des Haushaltsfreibetrages sowie Progressionsabflachung —, nicht zu einer Minderung des Kindergeldes führen.

Zu Nummer 3

Es entspricht der sozialen Gerechtigkeit, anläßlich der zum 1. Januar 1986 vorgesehenen Erhöhung des Kinderfreibetrages des Einkommensteuergesetzes

auf 2 484 DM den Eltern, denen für ihre Kinder Kindergeld und Kinderfreibetrag zusteht, die aber mangels hinreichenden Einkommens den Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll nutzen können, einen Ersatz in Form eines Zuschlags zum Kindergeld zu zahlen. Zu diesem Zweck soll ein neuer § 11a in das Gesetz eingefügt werden. In seinen Absätzen 1 bis 5 wird der Kreis der Zuschlagsberechtigten umschrieben, in Absatz 6 der Maßstab für die Höhe des Zuschlags gesetzt und in den Absätzen 7 und 8 das Zahlungsverfahren geregelt. Diesen Regelungen liegt folgendes zugrunde:

1. Der Zuschlag soll nur für die den Kinderfreibetrag auslösenden Kinder in Betracht kommen, für die im jeweiligen Leistungsmonat Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zu zahlen ist. Er kommt also nicht in Betracht, wenn der Kinderfreibetrag für kindergeldrechtlich nicht berücksichtigte Kinder gewährt wird, z. B. für Söhne, die den Grundwehrdienst oder den Zivildienst leisten oder nach Wegfall des kindergeldrechtlich berücksichtigten Tatbestandes für den Rest eines Jahres, für das — als Folge des steuerrechtlichen Jahresprinzips — der volle Kinderfreibetrag anfällt. Er kommt ferner nicht in Betracht für Kinder, für die zwar Kindergeld gezahlt, aber kein Kinderfreibetrag gewährt wird, z. B. für Studenten über 27 Jahre, die den Wehrdienst geleistet haben.
2. Der Zuschlag soll in der Regel demjenigen zustehen, in dessen Person der Anspruch auf das Kindergeld oder — vgl. § 11a Abs. 5 — die vergleichbare Leistung und der Anspruch auf den Kinderfreibetrag zusammen anfallen. Ausnahmen hiervon müssen vorgesehen werden:
 - a) Für den Fall der Halbteilung des Kinderfreibetrages unter Eltern, wenn diese nicht zusammenveranlagt werden. In diesem Fall soll jeder von ihnen, also auch der nicht kindergeldberechtigte Elternteil, zuschlagsberechtigt sein, und zwar unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Freibetragshälfte und seines Einkommens (§ 11a Abs. 3 Satz 1). Werden die Elternteile zusammenveranlagt, liegt keine Halbteilung des Kinderfreibetrages vor; daher ist der Kindergeldberechtigte nach § 11a Abs. 1 allein zuschlagsberechtigt, weil der Kinderfreibetrag ihm — wenn auch gemeinsam mit dem anderen Elternteil — zusteht.
 - b) Für den Fall, daß das Steuerrecht den Kinderfreibetrag nicht dem Kindergeldberechtigten zuordnet, z. B. für das in einem Heim lebende, überwiegend von den (kindergeldberechtigten) Großeltern unterhaltene Kind den leiblichen Eltern und nicht den Großeltern. In diesem Fall soll der Anspruch auf den Zuschlag den leiblichen Eltern zustehen (§ 11a Abs. 4).
 - c) Für den Fall, daß von zusammenveranlagten Ehegatten beide Kindergeld beziehen — z. B. einer für die gemeinsamen Kinder, der andere für ein bei dem ersten nicht berücksichtigtes, etwa in einem Heim lebendes voreheliches Kind. In diesem Fall soll zur Vereinfachung der Ehegatte für alle Kinder zuschlagsberechtigt sein, dem das höhere Kindergeld zusteht (§ 11a Abs. 2). So läßt sich auch eine sonst erforderliche Sonderregelung für den Fall vermeiden, daß die den Ehegatten für alle Kinder gemeinsam zustehenden Kinderfreibeträge nur teilweise genutzt werden.
3. Der Zuschlag soll nicht für Eltern in Betracht kommen, die ihr hauptsächliches Einkommen nicht im Bundesgebiet versteuern (§ 11a Abs. 1 Satz 4).
4. Der Zuschlag soll für jedes Kind nur einmal gezahlt werden, d. h. grundsätzlich nur einer Person oder im Fall der Halbteilung des Kinderfreibetrages insgesamt höchstens zu 100 v. H. Das soll auch gelten, wenn das Einkommensteuerrecht den Kinderfreibetrag mehrfach gewährt. Es wird für den Fall der Doppelgewährung des Kinderfreibetrages dadurch sichergestellt, daß der Anspruch auf den Zuschlag (nur) dem Kindergeldberechtigten zugeordnet wird (§ 11a Abs. 1 und 5). Die Eltern, die im Einzelfall hier nach keinen Anspruch auf den Zuschlag haben, können ggf. ihre an das Kind zu leistenden Unterhaltszahlungen nach den Grundsätzen mindern, die im Anschluß an § 1615g Abs. 1 BGB entwickelt worden sind.
5. Entsprechend der Zielsetzung der Zuschlagsregelung muß das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) für die Feststellung maßgeblich sein, ob und in welchem Umfang der Kinderfreibetrag genutzt worden ist (§ 11a Abs. 1 und 6). Dabei ist im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten ohne weiteres als dasjenige des Kindergeldberechtigten anzusehen. Erforderlichenfalls muß von der Kindergeldstelle ein negatives zu versteuerndes Einkommen festgestellt werden (wozu für die Finanzämter im allgemeinen kein Anlaß besteht).
6. Der Höhe nach soll sich der (monatliche) Zuschlag nach dem zwölften Teil von 22 v. H. des nicht genutzten Teils des Kinderfreibetrages bemessen (§ 11a Abs. 6). Das ist der Steuersatz, der für die untere Proportionalzone des Einkommensteuertarifs gilt. Soweit im Einzelfall für Teile des zu versteuernden Einkommens ein anderer, niedrigerer Steuersatz gilt, muß dies im Interesse der Praktikabilität der Regelung außer Betracht bleiben.
7. Der Zuschlag soll sich nach den Einkommensverhältnissen des Jahres bemessen, für das er zu zahlen ist. Das läßt sich praktisch nur bewältigen, wenn über die Zahlung endgültig erst nach Ablauf dieses Jahres entschieden wird, also dann, wenn die steuerliche Behandlung des Einkommens abgeschlossen ist (§ 11a Abs. 7). Während dieses Jahres können nur Vorbehaltszahlungen geleistet werden (§ 11a Abs. 8).

Zu Nummer 4

Die Vorschriften über die Mitwirkung Dritter (§ 19 Abs. 1 und 2 BKGG) bedürfen der Ergänzung, damit die Durchführung der Regelungen über einkommensabhängiges Kindergeld gewährleistet ist:

- Für die Durchführung des § 10 Abs. 2 BKGG bedarf es auch der Mitwirkung des Ehegatten des Berechtigten, der zu dessen Kind oder Kindern nicht in einem kindergeldrechtlich erheblichen Eltern-Kind-Verhältnis steht (§ 19 Abs. 1 BKGG); denn auch sein Einkommen ist für die Kindergeldminderung maßgeblich.
- Der Mitwirkung des Arbeitgebers bedarf es auch für die Durchführung des § 11 a BKGG (§ 19 Abs. 2 BKGG).

Zu Nummer 5

Wenn für die Minderung des Kindergeldes nach § 11 Abs. 3 BKGG das Einkommen aus der Zeit vor 1986 maßgeblich ist, müssen die bisherigen Freibeträge des § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG weitergelten, weil die Einkommensteuerermäßigungen, die im Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes vorgesehen sind, erst für die Zeit ab 1986 wirksam werden.

Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch die vorgesehenen Regelungen mit etwa 670 Mio. DM jährlich belastet. Sie entfallen fast ausschließlich auf den einkommensabhängigen Zuschlag und die entsprechenden, etwa 15 Mio. DM betragenden Verwaltungskosten. Die zusätzlichen Kosten sind in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf

1. Die Einkommensbegriffe für die Gewährung des Kindergeldzuschlags einerseits und die bereits geltende Kindergeldkürzung für höhere Einkommen andererseits sind aufeinander abzustimmen. Während der Einkommensbegriff für den Kindergeldzuschlag auf das steuerpflichtige Einkommen abstellt, gilt die Kindergeldkürzung für bereinigte Bemessungsgrundlagen. Dies kann dazu führen, daß Kindergeldkürzung und Kindergeldzuschlag zusammenfallen.
2. Weiter sollte möglichst Personenidentität zwischen Kindergeldberechtigten und Zuschlagsbegünstigten hergestellt werden.
3. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Zuschlagsregelung nicht auch Folgeänderungen im Bereich des Unterhaltsrechts (z. B. § 1615 g des Bürgerlichen Gesetzbuches) und im Bereich staatlicher Transferleistungen (z. B. Wohngeldgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz) erfordert. Die Probleme ergeben sich daraus, daß der Zuschlag zum Kindergeld in der Regel rückwirkend als Einmalbetrag ausgezahlt wird. Diese Einmalzahlung paßt nicht auf die derzeitigen Anrechnungsregelungen, die auf laufende Kindergeldzahlungen abgestimmt sind.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst eine gesetzliche Regelung zu treffen, die sicherstellt, daß auch haushaltsführende Vollwaisen in die Kindergeldzahlungen einbezogen werden.

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes bleiben alleinstehende Vollwaisen, die nach dem Tode ihrer Eltern zusammen mit ihren jüngeren Geschwistern und für diese den elterlichen Haushalt weiterführen, für ihre eigene Person ohne Kindergeld. Dies entspricht der grundsätzlichen Konzeption des Kindergeldrechts, nach der Kindergeld zur Entlastung der Eltern vorgesehen ist und deshalb nur Personen zusteht, die als Eltern oder elternähnlich mit dem Unterhalt von Kindern belastet sind. Deshalb erhalten derzeit haushaltsführende Kinder Kindergeld nur für ihre jüngeren Geschwister.

Zur Vermeidung von Härtefällen erscheint es jedoch geboten, auch alleinstehende Vollwaisen für ihre eigene Person in die Kindergeldzahlungen einzubeziehen, damit zu dem persönlichen Verlust bei Tod der Eltern nicht zusätzliche finanzielle Verschlechterungen durch den teilweisen Wegfall des Kindergeldes eintreten.

Eine gesetzliche Regelung für diesen sehr begrenzten Personenkreis kann im weiteren Ge-

setzgebungsverfahren durch eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes getroffen werden.

5. Die für die Kindergeldkürzung maßgebende Einkommensgrenze ist auch ab 1988 zu überprüfen. Die zweite Stufe der Tarifreform hat, wie auch die Entlastung ab 1986, zur Folge, daß die geringere Steuerbelastung Auswirkungen auf die Höhe der Kindergeldkürzung haben kann.
6. Der Bundesrat weist darauf hin, daß nach dem Gesetzentwurf auch den Ländern zusätzliche Kosten aufgebürdet werden. Bei der Ermittlung von Unterhaltsverpflichtungen spielt die Höhe des Kindergeldes bzw. auch des Kindergeldzuschlags eine Rolle. Für die Ermittlung der Unterhaltsbeträge wird bei den Gerichten damit erheblicher Arbeitsaufwand entstehen.
7. Der Bundesrat stellt fest, daß die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen sowie Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldzuschlags der Bundesanstalt für Arbeit obliegen. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Auffassung, daß eine „Finanzamtslösung“ nicht in Betracht kommt.
8. Der Bereich der Anspruchsberechtigung bei Auslandseinkünften und der Gesamtkomplex der Zusammenveranlagung sollte überprüft werden.
9. Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung des Kindergeldzuschlags mit dem Kinderfreibetrag sollte klargestellt werden, daß der Steuerbescheid und seine Änderungen bindende Wirkung für das Kindergeldverfahren entfalten.

10. Zu Artikel 1 nach Nummer 2 (§ 11 BKGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Steuerermäßigung nach § 34f Einkommensteuergesetz.“

Begründung

Das sog. „Baukindergeld“ ist nicht in den Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG eingearbeitet. Die gezielte Entlastung der Familien durch § 34f EStG kann derzeit durch entsprechende Kürzung beim Kindergeld verlorengehen, da bei der Jahreseinkommensberechnung nach § 11 BKGG nur die um die Steuerermäßigung nach § 34f EStG bereits verminderte Einkommensteuer berücksichtigt wird.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****1. Zu 1., 2., 3., 5., 8. und 9.**

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Prüfungen vornehmen. Sie sieht jedoch vor allem wegen der damit verbundenen Mehrausgaben keine Möglichkeit zu einer Änderung der Einkommensbegriffe.

2. Zu 4.

Die Bundesregierung wird in das Gesetzgebungsverfahren den Formulierungsvorschlag für eine Vollwaisenregelung einbringen.

3. Zu 10.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Seine Annahme hätte Mehrausgaben zur Folge und könnte weitere — ebenfalls kostenwirksame — Änderungen zur Folge haben.

